

VEREIN
DEUTSCHER
INGENIEURE

Schadstoffbelastete bauliche und
technische Anlagen
Asbest im Bauschutt, in Recyclingmaterial und
in Altablagerungen

VDI 6202
Blatt 10
Entwurf

Contaminated buildings and technical installations – Asbestos in construction waste, in recycled building rubble, and in brownfields

Einsprüche bis 2025-01-31

- vorzugsweise über das VDI-Richtlinien-Einspruchsportal <http://www.vdi.de/6202-10>
- in Papierform an
VDI-Gesellschaft Bauen und Gebäudetechnik
Fachbereich Bautechnik
Postfach 10 11 39
40002 Düsseldorf

Inhalt	Seite
Vorbemerkung	2
Einleitung	2
1 Anwendungsbereich	2
2 Normative Verweise	2
3 Begriffe	3
4 Unterscheidung geogener Asbest und technische Asbestprodukte ...	3
5 Abbruchkonzept (Rückbaukonzept)	4
6 Hotspot-Beprobung Abfall	4
6.1 Ausrichtung der Prüfabläufe	6
6.2 Untersuchung abbruchnaher Haufwerke/Abbruchmaterialien	6
6.3 Untersuchung von gebrochenem Abbruchgut/RC-Material	7
7 Asbesthaltiger Bodenaushub	12
Anhang Mögliche Fundstellen für Hotspot-Beprobung – Material/Produkt nach VDI 6202 Blatt 3	15
Schrifttum	20

Zu beziehen durch DIN Media GmbH, 10772 Berlin – Alle Rechte vorbehalten (a) © Verein Deutscher Ingenieure e.V., Düsseldorf 2024

Vervielfältigung – auch für innerbetriebliche Zwecke – nicht gestattet

VDI-Gesellschaft Bauen und Gebäudetechnik (GBG)
Fachbereich Bautechnik

VDI-Handbuch Bautechnik
VDI-Handbuch Abbruch und Sanierung

Vorbemerkung

Der Inhalt dieser Richtlinie ist entstanden unter Beachtung der Vorgaben und Empfehlungen der Richtlinie VDI 1000.

Alle Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Fotokopie, der elektronischen Verwendung und der Übersetzung, jeweils auszugsweise oder vollständig, sind vorbehalten.

Die Nutzung dieser Richtlinie ist unter Wahrung des Urheberrechts und unter Beachtung der Lizenzbedingungen (www.vdi.de/richtlinien), die in den VDI-Merkblättern geregelt sind, möglich.

An der Erarbeitung dieser Richtlinie waren beteiligt:

Dr. *Bernd Ahlsdorf*, Kiel

Dipl.-Ing. *Hans-Dieter Bossemeyer*, Altenberge

Dr. *Christoph Breitenstein*, Hardegsen

Dipl.-Ing. *Dirk Dewenter*, Recklinghausen

Dipl.-Geoökol. *Olaf Dünger*, Grefrath

Dipl.-Ing. *Sandra Giern*, Berlin

Dipl.-Ing. *Christoph Hohlweck*, Iserlohn

Dr. *Martin Hönig*, Bochum

Alfred Hülsbusch, Wuppertal

Dipl.-Ing. *Martin Kessel*, Heidelberg (stellv. Vorsitzender)

Dipl.-Phys. *Reiner König*, Eschborn (†)

Dr. *Jörg Kröchert*, Stuttgart

Dipl.-Bauing. (FH) *Michael Mund*, Frankfurt

M.B.Eng. *Martin Rey*, Pattensen

Dr. *Stefan Schimpf*, Hamburg

Dr. *Bernd Sedat*, Essen (Vorsitzender)

Dr. *Philipp Stelter*, Eschborn

Dr. *Silke Triebold*, Nörten-Hardenberg

Allen, die ehrenamtlich an der Erarbeitung dieser Richtlinie mitgewirkt haben, sei gedankt.

Eine Liste der aktuell verfügbaren und in Bearbeitung befindlichen Blätter dieser Richtlinienreihe sowie gegebenenfalls zusätzliche Informationen sind im Internet abrufbar unter www.vdi.de/6202.

Einleitung

In diesem Blatt der Richtlinienreihe VDI 6202 werden die Grundlagen zur Erkundung, Probenahme und Bewertung von technischen Asbestprodukten im Bauschutt, in Recyclingmaterial und in Altablagerungen definiert.

Die Anforderungen unter anderem der überarbeiteten LAGA-Mitteilung 23 (Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle) mit Stand November

2022 sollen verhindern, dass asbestbelastete Bauabfälle unentdeckt in das Bauschuttrecycling gelangen. Dies gilt sowohl für große Abbruchmaßnahmen als auch für kleine Baustellen, deren Abfälle als kleinteilige Containerabfälle insgesamt große Abfallmengen erzeugen.

Die Herangehensweise dieser Richtlinie fußt auf der Systematik der Erkundung von asbesthaltigen Bauprodukten im Bestand, wie sie im Blatt 3 der VDI 6202 beschrieben ist und überträgt diese auf die Anforderungen der Haufwerksprobenahme der LAGA-Mitteilung 32 (LAGA PN 98) bzw. der VDI 3876 und der LAGA M23.

1 Anwendungsbereich

Die Richtlinie gilt für die Erkundung, Probenahme und Bewertung von technischen Asbestprodukten, die infolge einer fehlenden oder unvollständigen Asbestsanierung bei Umbau- oder Abbrucharbeiten von Gebäuden und technischen Anlagen dem Bauschutt zugeführt wurden, über die Aufbereitung von Bauschutt in Recyclingmaterialien gelangten oder abgelagert wurden.

Die Richtlinie gilt nicht für Asbest als schädliche Bodenveränderung im Sinne der BBodSchG. Sie richtet sich an Bauherren/Auftraggeber, Sachverständige, Planende, Ausführende und die weiteren am Bau und der Aufbereitung anfallender Abfälle Beteiligten.